

# Allgemeine Reparatur- und Servicebedingungen



## 1. Allgemeines

- a) Für alle Aufträge an uns gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden; sie gelten in jedem Fall nur für den Auftrag, für den sie vereinbart wurden. Der Auftraggeber verzichtet auf eigene Geschäftsbedingungen, wenn er nicht unverzüglich schriftlich widerspricht oder unsere Leistungen trotz Widerspruch entgegennimmt.
- b) Soweit unsere Bedingungen keine Regelung enthalten und nichts anderes vereinbart wird, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 2. Auftragserteilung

- a) Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich, in der Regel durch Unterzeichnung eines Auftrags Scheines durch den Auftraggeber. Änderungen und Erweiterungen von in Auftrag gegebenen Arbeiten können mündlich vereinbart werden; auch dafür gelten diese Bedingungen.
- b) Zusätzliche, nicht besonders in Auftrag gegebene Arbeiten werden vorbehalten, wenn diese erforderlich werden und dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprechen.
- c) Der Auftrag ermächtigt uns, Unteraufträge zu erteilen.

## 3. Auftragsbestätigung

- a) Im Auftragschein oder im Bestätigungsschreiben werden die zu erbringenden Leistungen und zu ersetzenden Teile sowie der voraussichtliche oder tatsächliche Fertigstellungstermin bezeichnet.
- b) Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftrags Scheines.

## 4. Vergütung

- a) Preisangaben für vereinbarte Arbeiten sind mangels anderer Vereinbarung nur annähernd und stellen insbesondere keinen Kostenvoranschlag dar.
- b) Die Arbeitsleistung wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Stundensätzen berechnet; Wegzeiten sind Arbeitszeiten. Verwendete Ersatzteile und Materialien werden von uns gesondert ausgewiesen.
- c) Die Erstellung eines Kostenvoranschlages bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist der Kostenvoranschlag unverbindlich, seine wesentliche Überschreitung berechtigt den Auftraggeber lediglich zum Rücktritt oder, wenn uns zumindest grob fahrlässiges Verhalten zur Last liegt, zum Schadensersatz.
- d) Der uns entstandene, belegbare Aufwand, ebenso unsere aufgewendete Arbeitszeit, ist uns auch dann zu ersetzen, wenn der Auftrag nicht durchgeführt werden kann weil,
  - der beanstandete Fehler bei der Untersuchung nicht auftritt, oder
  - ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist und sich dies erst bei Vornahme der Arbeiten herausstellt, oder
  - der Auftraggeber den vereinbarten Termin nicht einhält, oder
  - der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wird,es sei denn, vorgenannte Umstände sind auf unser Verschulden zurückzuführen.
- e) Einwendungen gegen unsere Rechnung kann der Auftraggeber nur innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Rechnung und nur schriftlich geltend machen.

## 5. Fertigstellung

- a) Wir sind verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, sind wir berechtigt, innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu benennen.
- b) Falls wir mit der Fertigstellung in Verzug geraten, muss uns der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen.
- c) Bei nachträglichen Änderungswünschen, denen wir stattgeben, haben die von uns zugesagten Termine keine Gültigkeit mehr.
- d) Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere Arbeitsausstände und Aussperrungen, Transportstörungen und andere von uns nicht zu vertretende Leistungsschwierigkeiten oder Leistungshindernisse, so auch nicht nur kurzfristige Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, verpflichten uns nicht zum Schadensersatz.

## **6. Abnahme / Versendung**

- a) Die Abnahme unserer Leistung durch den Auftraggeber erfolgt, sofern die Leistung in unserem Betrieb zu erbringen und nichts anderes vereinbart ist, in unserem Betrieb.
- b) Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung den Auftragsgegenstand abgeholt hat.  
Bei Abnahmeverzug können wir dem Auftraggeber die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig zu den üblichen Bedingungen aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- c) Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung für Verschulden bleibt - vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 10 dieser Bedingung - unberührt.

## **7. Erweitertes Pfandrecht**

- a) Wegen unserer Forderung aus dem Auftrag steht uns ein Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Gegenständen des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht besteht auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen, soweit sie mit dem Gegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung besteht das Pfandrecht, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- b) Wird der Auftragsgegenstand nicht innerhalb von drei Monaten nach unserer Fertigstellungsmitteilung abgeholt, sind wir berechtigt, den Gegenstand zur Deckung unserer Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern, wenn wir dem Auftraggeber einen Monat vor Fristablauf eine Verkaufsandrohung unter Benennung unserer Forderung zugesandt haben. Ein etwaiger Mehrerlös wird dem Auftraggeber erstattet.

## **8. Zahlungsbedingungen**

- a) Unsere Leistungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort bei Abnahme oder binnen einer Woche nach Mitteilung der Fertigstellung und Übersendung der Rechnung ohne jeden Abzug zahlbar.
- b) Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
- c) Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn der Auftraggeber das ausschließliche Zugriffsrecht auf den Auftragsgegenstand hat. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind.

## **9. Mängelhaftung**

- a) Unsere Haftung für Mängel an unseren Arbeitsleistungen sowie an von uns eingebautem Material beschränkt sich auf einen Zeitraum von zwölf Monaten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme oder eine Woche nach Absendung der Fertigstellungsanzeige. Sie verlängert sich um die Dauer der durch Gewährleistungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung.
- b) Erkennbare Mängel muss der Auftraggeber binnen zweier Wochen nach Abnahme oder Empfang der Leistung, bei nicht erkennbaren Mängeln binnen zweier Wochen nach der Entdeckung des Mangels schriftlich und spezifiziert geltend machen. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm insoweit Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehalten hat.
- c) Zur Mängelbeseitigung ist uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Der Zugang zum beanstandeten Auftragsgegenstand ist sicherzustellen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Mängelbeseitigung im Verzug sind, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- d) Von der Gewährleistung sind ausgeschlossen:
  - Fehler, die auf eine andere technische Ursache zurückzuführen sind als die, welche zum Auftraggeführt haben;
  - Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Auftraggeber verursacht wurden;

- Schäden aufgrund höherer Gewalt, übermäßiger oder nicht bestimmungsgemäßer Benutzung oder Verschmutzung;
- natürlicher Verschleiß
- e) Für eine Instandsetzung, die auf Wunsch des Auftraggebers nur behelfsmäßig vorgenommen wird, beschränkt sich die Gewährleistung auf die ordnungsgemäße Durchführung der behelfsmäßigen Leistung.
- f) Für unsere im Rahmen unserer Gewährleistung vorgenommene Ausbesserung und verwendete Ersatzstücke beträgt die Gewährleistungspflicht drei Monate; sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Auftrag.

#### **10. Schadensersatz**

- a) Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden, die auf einer von uns erklärten Garantie beruhen.
- b) Wir haften ferner für Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, wir hätten die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, und für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung durch uns beruhen, es sei denn, wir hätten die Pflichtverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt, soweit sie zwingend ist, unberührt.
- c) Im Übrigen haften wir nicht auf Schadensersatz für Mängel oder andere Pflichtverletzungen. Ausgenommen sind Schäden, die auf eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zurückzuführen sind; in diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung auf den Schaden, den wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die wir kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.
- d) Unsere Haftung auf Mängel oder andere Pflichtverletzungen gem. vorstehenden Absatz c) ist bei Sachschäden zusätzlich beschränkt auf die Versicherungssumme der von uns unterhaltenen Haftpflichtversicherung, für Vermögensschäden auf den entgangenen Gewinn aus der Verwendung der konkreten Lieferung.
- e) Die Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen steht einer Pflichtverletzung durch uns gleich.
- f) Etwa bestehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht eingeschränkt.

#### **11. Eigentumsvorbehalt**

Alle eingebauten Zubehör- und Ersatzteile sowie Tauschaggregate bleiben bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Forderungen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldo-Forderung.

#### **12. Gerichtsstand und geltendes Recht**

- a) Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Firmensitz ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile.  
Ansonsten gilt dies nur, soweit der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung unserer Ansprüche nicht bekannt ist.
- b) Für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich deutsches Recht und die vorstehenden Bedingungen, die in jedem Fall Vorrang vor etwaigen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben, auch wenn wir diesen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.